

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

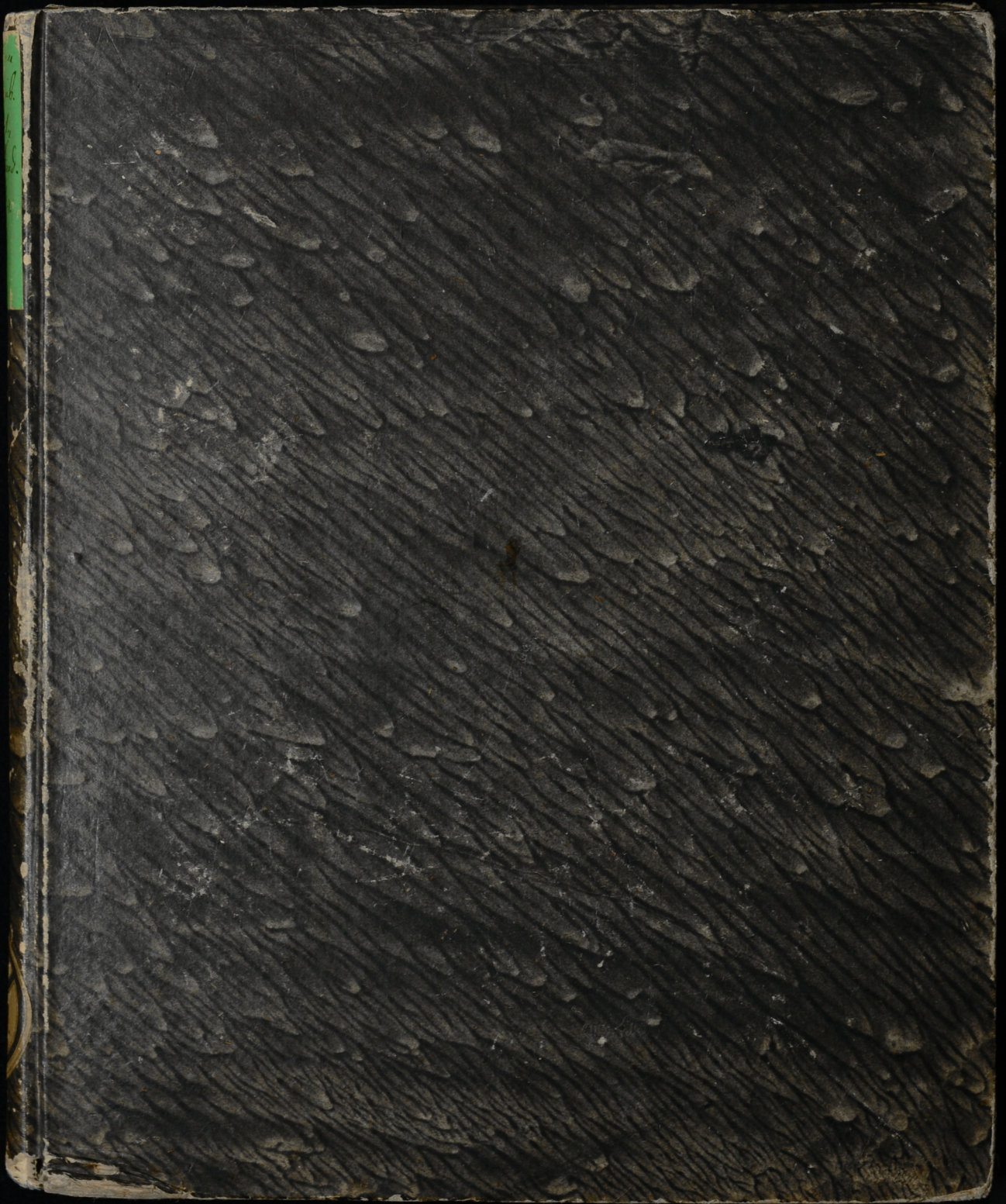
**Abdruck der von Ihro Herzogl. Durchl. Landesherrlich gnädigst bestätigten
umgeänderten Artickel der Güstrowschen Freiwilligen Leichen-Beytrags-
Gesellschaft**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1795

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn881861383>

Druck Freier  Zugang





N. l. — 171 (4.) <SON>
N. l. — 171 (4.)

16. f. 17. und
2. 17.

Leipzig. Laur. Steub
P. 17. 17. Aug. 1678.

Ermsl. Nord. Angulatus n. 7. Aug. 1763.
Anser. n. 5. Juli 1774.
— n. 24. Febr. 1778.

Ami Ludow. Angulatus n. 4. Nov. 1795.

Lulzow. Angulatus n. 18. Oct. 1763.
Angulatus n. 1798.

Luritz. Nord. Angulatus n. 7. März 1760.

Goldberg. Angulatus n. 19. Juni 1799.

Graben. Ost. Angulatus n. 1148.
n. 4. Febr. 1769.
Gnarbunsten. Nord. Angulatus n. 1749.

Hagenow. Nord. Angulatus n. 14. Juli 1798.
Jurisd. Angulatus n. 3. Febr. 1761.

Moldau. Nord. Angulatus n. 24. Aug. 1756.
Nord. Angulatus n. 30. Juli 1796.

Smuglin. Angulatus n. 15. Oct. 1777.

Marlow. Nord. Angulatus n. 6. Dec.
1794.

Amra. Jurisd. Ang. n. 30. May 1791.

Bibitz. Anser. n. 2. Juni 1787.

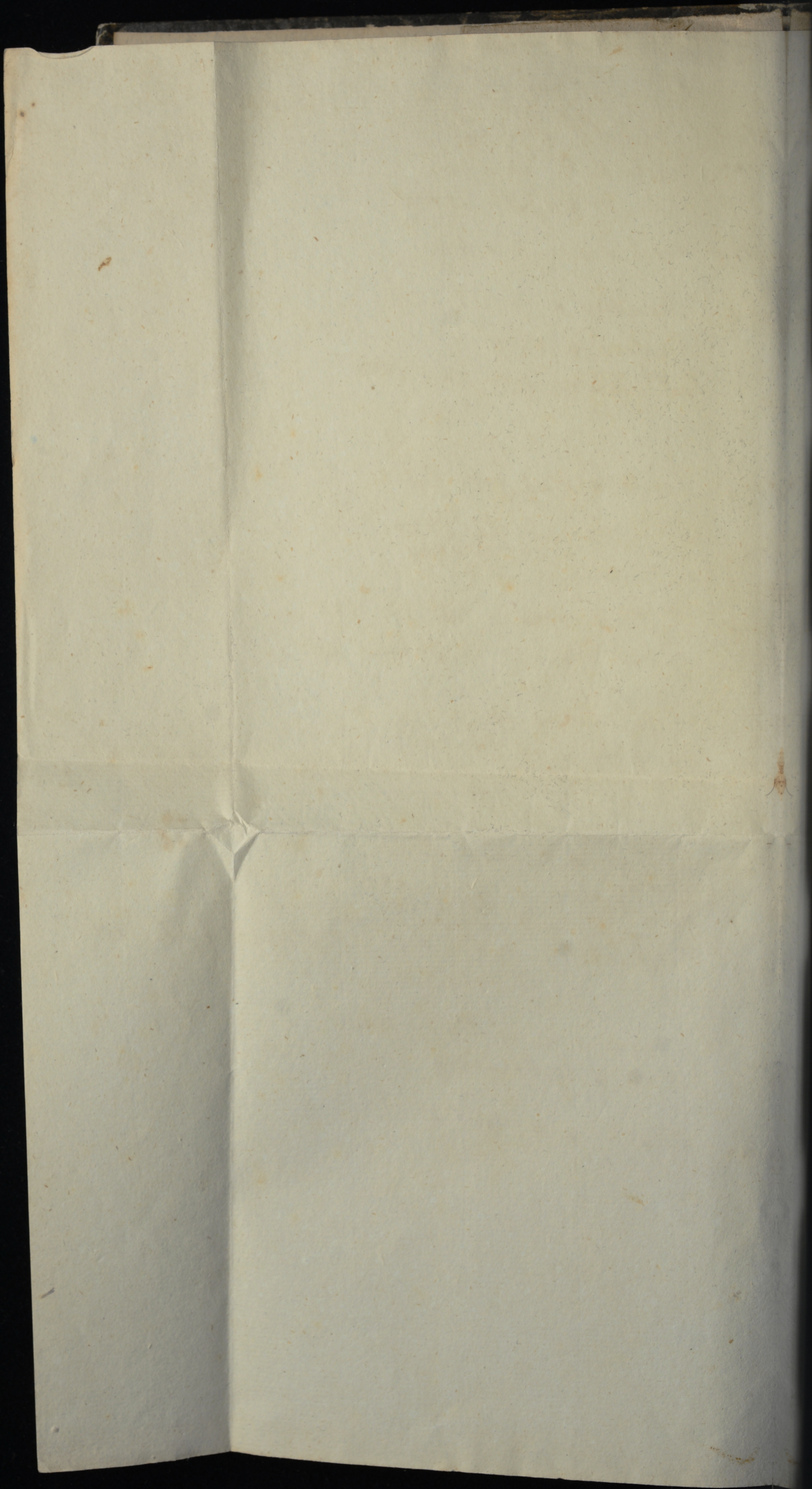
Böbel. Jurisd. Angulatus n. 29. Nov. 1777.
Anser. — n. 25. Juli 1778.
— n. 9. Febr. 1780.

Demuth. Angulatus n. 5. Dec. 1798. — Nord. Angulatus n. 20. Febr. 1756.

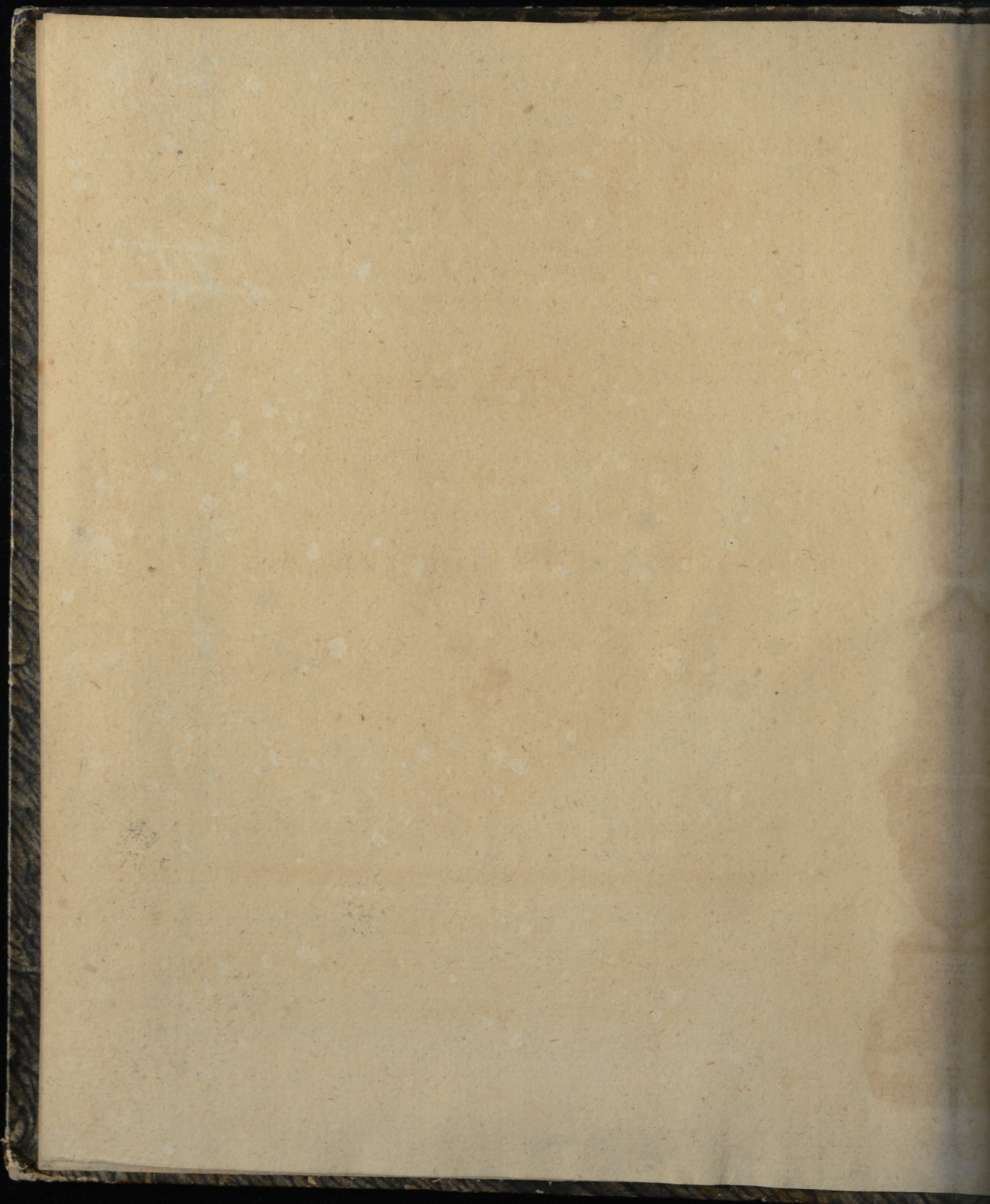
Enst. Nord. Angulatus n. 20. August 1751.

Enst. Jur. Angulatus n. 21. März 1780.
Nord. Angulatus n. 26. März 1779. u. 3. Nov. 1780.

Ust. Angulatus n. 6. April 1781.







Abdruck

der

von

Ihro Herzogl. Durchl.

Landesherrlich gnädigst bestätigten
umgeänderten

Artikel

der

Güstrowſchen
freywilligen

Leichen-

Beitrags-Gesellschaft.

1795.

Buch

von

Adm. D. J. J. J. J.

Landesbibliothek

in

1 2 3 4 5 6

in

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Friedrich Franz

Von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg ic. ic.



Auf die von euch, den Repräsentanten und Mitgliedern der Güstrowschen Leichen = Beerdigungs = Gesellschaft unterm 3^{ten} d. M. eingereichte fernerweitige Vorstellung, die Statuta

A 2

Derselb

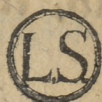
derselben betreffend, sollen die unterm 26^{ten}
August 1793. von Uns bestätigten neueren
Gesellschafts-Artikel hiedurch gänglich an-
nulliret und auffer Anwendung gesezet und
dagegen die unterm 21^{ten} Sept. 1772. Landes-
herrlich bestätigten Gesellschafts-Artikel wie-
der hergestellt seyn, jedoch mit dem Anhan-
ge, daß der §. 10. der besagten ältern Artikel
Kraft dieses cassiret und ungültig erkläret, die
§. §. 2, 3, 5, 6, 7, 11, 22, 25, und 27 aber
nur in der Masse gelten und lauten sollen,
wie

wie solches der hieneben gehestete, Uns von
euch eingereichte, und von Uns Landesherr-
lich genehmigte Anschluß, von welchem Wir
eine beglaubte Abschrift zu den Reglerungs-
Acten haben nehmen lassen, ergiebet.

Diese Unsere Resolution habet ihr mit
deren Beilage durch den Druck bekannt ma-
chen zu lassen, und jedem ichtigen und zukünf-
tigen Gesellschafts-Mitgliede ein Exemplar
des Abdrucks zu seiner Nachricht und Nach-
achtung zuzustellen. An dem geschiehet Un-

ser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben
auf Unserer Festung Schwerin den 6ten
März 1794.

Friederich Franz S. d. M.



S. W. v. Detwiz.

Na
die Repraesentanten und
Mitglieder der Gistoro-
schen Leichen-Beitrags-
Gesellschaft.

Friederich Franz

Von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg ꝛ. ꝛ.



Die Uns von euch, den Deputirten und
Repraesentanten der Güstrow-
schen Leichen = Beitrags = Gesell-
schaft unterm 9^{ten} d. M. unterthänigst vor-
getragenen weitem Abänderungen und Zu-
sätze der Gesellschafts = Artickeln, wie solche in
dem hiebey zurück erfolgenden Anschlusse B.
von

von welchen Wir eine beglaubte Abschrift zu
den Acten zurück behalten lassen, verfasst
sind, werden hiemit gnädigst von Uns geneh-
miget, und Landesherrlich bestätigt. Wor-
nach ihr euch zu richten. Datum aus Unserer
Festung Schwerin den 28^{ten} März 1795.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenbl. zur Regierung verordnete
Praesident, Geheimne und Rätthe.

S. W. v. Detwik.

S. 1.



§. 1.

Die Gesellschaft soll überhaupt aus Sechs Hundert und Vier Mitgliedern bestehen, von welchen Sechs Hundert und Ein, stets einen gleichen Beytrag machen; drey aber von aller Ausgabe frey sind.

§. 2.

Alle welche Mitglieder der Gesellschaft werden wollen, müssen

a) sich zur Christlichen Religion bekennen, und ihrem Stande nach, wenigstens gute ehrliche Bürger seyn.

Daneben

b) vor der Reception durch ein beyzubringendes Attest aus dem Kirchen-Buch, und wenn solches nicht zu verschaffen mög

möglich, durch ihre eidliche Bestärkung beglaubigen, daß sie nicht unter 16 und nicht über 45 Jahre alt sind, auch durch ein von dem Aelzt ihres Orts beyzubringenden Gesundheits-Schein bewahrheiten, daß, so wie es der Augenschein alsdenn bezeugen wird, sie vor kurzer Zeit keine solche Krankheit gehabt, oder ihnen noch ankebe, deren Folge ein baldiges Absterben befürchten lasse. Auswärtige aber haben von einem Medico ihres Orts das entweder in Gegenwart eines Gerichts oder doch wenigstens zweyer Zeugen unterschreibende Zeugniß beyzubringen, wie deren Gesundheits-Umstände beschaffen sind.

Fünde sich aber in der Folge, daß bey dieser Anzeige und Bescheinigung ein Betrug gespielt worden; so wird das Mitglied dafür mit der Ausschließung aus der Gesellschaft und dem Verlust aller gethanen Beyträge, bestraft.

S. 3.

Nicht nur Einwohner der Stadt Güstrow, sondern auch aus andern Orten, werden zu Mitgliedern der Gesellschaft angenommen. Diese letztere aber müssen gleich bey ihrer Meldung einen Bevollmächtigten in Güstrow anzeigen und bestellen, bey dem die Gesellschaft die praestanda wahrnehmen könne. Und alle Versäumniß ihres Bevollmächtigten fällt ihnen als ihre eigene Geseszmäßig zur Last. Diese Bevollmächtigte stimmen auch für die Abwesenden, so oft die Stimmen der Gesellschaft erfordert werden.

Den Gesellschafts-Bothen allein haben Auswärtige als ausgeschlossen von Bevollmächtigungen anzusehen. Wenn sie aber mit ihren Vollmachten an einen der 3 beständigen Deputirten sich wenden, welches unbenommen ist, praestiret derselbe zwar praestan-

praestanda für sie, selbiger kan aber in den Zusammenkünften der Deputirte und Repraesentanten und der Gesellschaft in Fällen, wo es auf die Stimmen-Mehrheit der Gesellschaft ankömmt, für sie nicht votiren, sondern nur für sich selbst, und also nur ein einziges und einzelnes Votum abgeben. Für die Auswärtigen halten sich die Administratores der Casse, freylich in aller Hinsicht zunächst an die Bevollmächtigte, dennoch aber bleiben der Gesellschaft alle Rechte an die auswärtigen Mitglieder selbst, wenn jene praestanda nicht praestiret hätten, oder nicht praestiren wolten, ausdrücklich vorbehalten.

§. 4.

Bei der Aufnahme zahlet ein jedes Mitglied 1 Rthlr. in Mecklenbl. Valeur oder in R₂tel zu 31 fl. Eintrittsgeld und für den Receptionsschein 4 fl. gleicher Münzsorte. Der Receptionsschein wird nach dem Formular sub Lit. A. eingerichtet.

§. 5.

Stirbet ein Mitglied, so melden es desselben Hinterbliebene den dreyen Deputatis der Gesellschaft, so wohl mit Einlieferung des Receptionsscheines als des gehaltenen gedruckten Exemplars dieser Statuten, und der jährlichen Verzeichnisse bey Verlust eines der Casse anheim fallenden Rthlr. und wenn das Mitglied ausserhalb Güstrow gewohnet, mit einem Schein von dem Prediger des Orts über das Absterben desselben.

§. 6.

Als denn zahlet der Casse-Verwalter innerhalb 24 Stunden nach der Meldung, den Hinterbliebenen Ein Hundert Reichsthaler Mecklenbl. Valeur, oder in R₂tel zu 31 fl. an

Leichen-Beitrags-Geldern gegen Quittung aus. Die Zahlung geschieht an demjenigen, der durch die Leistung der jüngsten Beiträge sich als Bevollmächtigten legitimirt hat, und auf jeden Fall hat derjenige das erste Recht zur Erhebung, der den Receptions-Schein zur Auslieferung producirt.

Solte ein Receptions-Schein verlohren gegangen seyn, so haben die Erben sich nicht nur hinreichend zu legitimiren, bevor die Zahlung zu gewärtigen stehet, sondern sie erlegen auch dafür Zehn Reichsthaler M. B. an die Casse, die von dem Beitrags-Quanto einbehalten werden. Uebrigens kan auch ein lebendes Mitglied, das seinen Receptions-Schein verlohren hat, einen neuen gegen Erlegung fünf Rthlr. M. B. an die Casse wieder erhalten. Wer ihn aber erweislich durch Feuers-Brunst verlohren hat, der erhält einen neuen von der Casse unentgeltlich.

S. 7.

Dieser Todesfall wird durch den Gesellschafts-Bothen unerbüßlich allen übrigen Mitgliedern und Bevollmächtigten in **Güstrow** durch einen Ansage-Zettul des Casse-Berechners kund gemacht, auf welchen ein jedes Mitglied und Bevollmächtigter seinen Nahmen nebst dem Dato der geschehenen Ansage schreibt, und zählet demnächst entweder so gleich dem Bothen, oder auch innerhalb Acht Tagen zur Casse dem zweyten Deputato **Acht Schilling Mecklenbl. Valeur** (s. S. 16.) Nach Ablauf dieser Acht Tage hat dieser den ihm von dem Bothen wieder eingeliefertten Ansage-Zettul nachzusehen, ob auch Restanten da sind, und in diesem Fall hat er den Bothen zum zweyten mahl nach den Restanten zu senden, und ihnen andeuten zu lassen, daß sie innerhalb zweyen Tagen sich dazu so gewiß einzufinden hätten, als wiederhensals gegen sie nach dem zweyten Absatz dieses 7. S. verfahren werden



o



5

werden würde. Für Auswärtige wird dieser Abtrag durch ihre Bevollmächtigte besorget.

Unterläßt aber Jemand den Abtrag dieser Acht Schillinge, so soll er nach verfloßenen zehn Tagen a dato der Ansage, bloß durch diese Unterlassung, aller Rechte eines Mitgliedes, und aller bisher zur Cassé gethanen Beyträge ohne alle weitere Nachsicht verlustig seyn.

§. 8.

Mehr als Acht Schillinge bey jedem gesellschaftlichen Todesfall soll niemals beygetragen werden, es wäre denn, daß in dem Faum zu vermuthenden Fall, da aus Mangel an neuen Mitgliedern, keine 601. Personen bey der Gesellschaft vorhanden seyn sollten, so tritt in diesem unerwarteten Fall die Gesellschaft per Currende zusammen, und die mehresten Vota bestimmen, wie es alsdann gehalten werden soll, und solche werden für gerecht angenommen.

§. 9.

Wenn ein Mitglied aus der Stadt Güstrow wegziehet, oder auch nur verreiset, so muß er die Anstalt machen, daß ein Bevollmächtigter seine gesellschaftlichen Obliegenheiten wahrnehme, damit er nicht wegen etwaniger Versäumung seines Beytrags, seiner Rechte verlustig werde.

§. 10.

Expedanten werden bey der Gesellschaft zu aller Zeit angenommen, so bald selbige durch die Landesherrliche höchste Bestätigung zur Consistenz gekommen ist. Wer nemlich Lust hat, der
b 3 Gesellschaft

Gesellschaft beizutreten, meldet dieses, und daß er die §. 2. erwähnte Bedingungen bey der Aufnahme erfüllen wolle, dem dritten Deputato (s. S. 17.) wobey er, wenn er auswärtig wohnt, seinen Bevollmächtigten in Güstrow nahmbast macht. Darauf empfängt er gegen Erlegung von 6 fl. einen Exspectanz-Schein, nachdem am Ende dieser Puncte sub Lit. B. beygefügten Formular, und sein Nahme wird in das Exspectanten-Buch, nach dem dato und der Ordnung, wie sie sich gemeldet unter den Nummern 1. 2. 3. und so weiter aufgezeichnet.

Bev dieser Einschreibung muß der Exspectant nicht allein dem Deputato hinreichende und zuverlässige Nachricht von seinem Aufenthalts-Ort, Stand und Wesen hinterlassen, sondern auch denselben, wenn er seinen Aufenthalt verändert davon Nachricht geben, damit er zu finden ist, wenn ihm die Reihe in der Reception trift.

§. 11.

So bald ein Mitglied stirbt, oder sonst abgeheth, wird solches dem ersten vorhandenen Exspectanten, oder seinen Bevollmächtigten kund gemacht, der alsdann innerhalb acht Tagen die Anzeige und Bescheinigung (s. §. 2.) nebst seinen Exspectanz-Schein einbringen und dabey 1 Rthlr. Eintrittsgeld und 4 fl. für den Reception-Schein bezahlen muß. Versäümet er dieses, so wird nach geschehener wotenen Anerinnerung, und nach verfloffenen 10. Tagen, ohne weitere Anregung, der folgende Exspectant recipiret.

§. 12.

Ein Mitglied der Gesellschaft, oder ein Exspectant, der wegen seiner Vergehungen mit einer infamirenden Strafe belegt wird, höret dadurch auf ein Mitglied oder Exspectant der Societät

tät zu sehn, und hat also weiter keinen Theil an den Rechten der übrigen Mitglieder.

§. 13.

Vier hundert Reichsthaler müssen in der Casse stets bereit liegen, auf dem Fall, wenn innerhalb acht Tagen vier Mitglieder der versterben solten. Die übrigen Einflüsse der Casse, so wohl aus den Eintritts-, als Exspectanz- und Receptions-Schein-Geldern, werden zu Bestreitung aller und jeder Neben-Kosten berechnet und dazu völlig hinlänglich seyn. Solte indessen wieder alle Erwartung eine kleine Anlage für unumgänglich nöthig seyn, so wird solche nach ihrem ganzen Betrag so wohl als nach ihrer Ursache, der Gesellschaft durch eine Misive vorher kund gemacht.

§. 14.

Alles Nöthige dieser Gesellschaft kan durch drey beständige Deputatos und zween alle Jahr abwechselnden Repraesentanten der Gesellschaft nebst einem Bothen, hinlänglich wahrgenommen werden.

Der erste Deputatus ist Haupt-Rechnungsführer.

Der zweyte besorget die Einnahme bey Todesfällen.

Der dritte die Annehmung der Exspectanten und der eintretenden Mitglieder.

§. 15.

Der erste Deputatus als Haupt-Rechnungsführer, hat die Gesellschafts-Kasse, welche mit zwey Schlössern versehen und mit Eisen

Eisen beschlagen werden soll, in seiner Verwahrung. Zu dieser Lade hat der zweyte Deputatus den einen und der dritte Deputatus den zweyten Schlüssel: Hierinnen werden so wohl die von dem zweyten Deputato erhobene Beyträge bey Todesfällen, als auch die von dem dritten Deputato empfangene Exspectanz- und Reception- Schein Gelder verwahrlich beygelegt. Hievon bezahlt er so wohl bey jedem Todesfall fälligen Ein Hundert Reichsthaler, als auch sonstige zufällige nöthige Ausgaben, und leget seine geführte Haupt-Rechnung nach Ablauf eines jeden Jahrs vor den beyden Repraesentanten der Gesellschaft (S. S. 24.) gehörig ab.

§. 16.

Der zweyte Deputatus hält ein Buch, worinnen die Nahmen aller Mitglieder nach der Reihe verzeichnet stehen, das Absterben oder der sonstige Abgang eines Mitgliedes bemercket, und der dafür eingerückte Exspectant angeschrieben wird. Nach dieser Liste besorget er die Ansage zu dem jedesmahligen Beytrag bey Todesfällen, giebt dem Bothen einen Ansage-Zettul, worauf der Nahme des Verstorbenen und der Tag seines Absterbens bemercket, demnächst aber die Nahmen der Beitrag machenden Mitglieder nach der Reihe stehen, und empfängt nach der Ansage den Zettul wieder zurück, den er sofort nachsiehet, ob alle Mitglieder, zum Zeugniß der geschenehen Behändigung, ihre Nahmen eingezeichnet haben. Nach Verfließung von acht Tagen liefert er die erhobenen Beyträge an den ersten und dritten Deputatum, gegen Quitung ab, und zeigt zugleich an, wenn etwa ein Mitglied nicht bezahlet hat.

§. 17.

Der dritte Deputatus hält ein Exspectanten-Buch, worin alle, welche sich zum Beytritt der errichteten Gesellschaft melden, von



O



9

von 1. an numeriret, nach der Reihe, mit Beyfügung des Tages, da die Meldung geschehen ist, und bey einem Auswärtigen, mit Anmerckung des Nahmens seines hiesigen Bevollmächtigten, aufgeschrieven werden. Er giebt den Expedanz-Schein und erhebet die Gebühren. Er meldet dem ersten Exspectivirten in der Ordnung, wann eine Stelle für ihn erledigt ist, empfängt acht Tage hernach desselbigen Bescheinigung, Antritts- und Receptions-Schein-Gelder, oder bey deren Ausbleibung recipiret er den in der Reihe folgenden Exspectanten. Die erhobenen gesellschaftlichen Gelder liefert er (nach Abzug desjenigen was dem Vorhen gehöret) nach Ablauf eines jeden Quartals an die Cassé, und empfängt darüber von den zween übrigen Deputatis den Empfang-Schein.

S. 18.

Den drey beständigen Deputatis werden bey dieser Bemühung nicht nur alle in Angelegenheiten der Gesellschaft habende Ausgaben für Schreibmaterialien, Druckerlohnz. aus der Cassé erstattet, sondern sie sind auch für sich und ihre Frauen, wenn solche vor ihnen versterben, von allen gesellschaftlichen Ausgaben frey, und haben dennoch bey ihrem und ihrer Frauen Absterben einen Leichen-Beytrag jedesmahl von **Ein Hundert Rthlr.** wie andere Mitglieder dieser Gesellschaft, zu gewärtigen.

In dem Falle, wenn der Deputatus vor seine Frau verstirbt, erhält sie zwar die festgesetzten **Ein Hundert Rthlr. M. B.** allein sie ist zu gleicher Zeit verbunden, an die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes zu treten, wenn nach ihrem Tode den Zhrigen gleichfals **Ein Hundert Rthlr.** ausgezahlt werden sollen. Dabey hat sie das Vorrecht, daß sie vor allen Exspectanten bey dem Abgange des ersten Mitgliedes recipiret und von den Eintrittsgeldern dispensiret wird. Von der Zeit ihres Eintritts in
c Der

Der Gesellschaft muß sie aber die vorkommenden Ausgaben gleich den andern Mitgliedern gehörig erlegen.

§. 19.

Einem jeden von den drey beständigen Deputatis stehet es frey, sein Officium, welches er sonst bey ordentlichem Verhalten, Zeit Lebens fortführet, mit dem Ende des Jahrganges, nach abgebenen Büchern, Papieren, Rechnungen und Geldern niederzulegen, und an die Stelle des zuerst sterbenden oder sonst ausgehenden Mitgliedes, vor allen Exspectanten zu treten, wenn er alle Praestanda desselben, von der Zeit an, ordentlich leisten will. Von den Eintrittsgeldern bleibet er gleichfalls dispensiret.

Es verstehet sich von selbst, daß dessen Frau auch in diesem Falle unter den in dem §. 18. bestimmten Vortheilen gleichfalls an die Stelle des zuerst abgehenden Mitgliedes treten kan.

§. 20.

Der Bothe wird zum Schicken in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, so wohl von den Deputatis als von den Repraesentanten gebraucht. Er muß also seine ihm aufgegebene Gewerbe fleißig und getreu verrichten, sich in keine der Gesellschaft angehende Vorfällenheiten ohne Auftrag mischen, noch ein Mitglied gegen das andere durch unzeitiges Uebertragen verhaßt machen, sondern sein Amt in der Stille und mit aller Bescheidenheit abwarten, und in den Gesellschafts-Angelegenheiten nichts weiter thun und ausrichten, als wozu er von den Deputatis und Repraesentanten beordert wird.

Für seine Dienste sollen ihm, bey seinem und seiner Frauen Absterben, wenn letztere vor ihm verstirbt, wie andere, jeder Hundert Rthle. versichert seyn. Ueberdies zahlet der dritte Deputatus

putatus dem Bothen für jeden ausgebrachten Expedanz- oder
 Receptions-Schein zween Schillinge, so wie ihm bey jeder Leiche
 von den an die Erben des Verstorbenen auszuzahlenden Leichen-
 Geldern zwey Reichsthaler abzuziehen, und für sich zu behalten
 nach wie vor frey stehet.

§. 21.

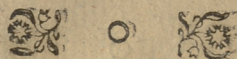
Gehet ein Deputatus oder Bothe ab, so schlagen die Re-
 praesentanten der Gesellschaft durch eine Misive drey Subjecta vor,
 aus welchen ein jedes Mitglied einem seine Stimme bey der Unters-
 schrift der Misive giebt. Die mehresten Stimmen entscheiden
 und die übrigen Deputati stimmen hiebey, wie in allen übrigen
 Fällen, mit.

§. 22.

Außer den drey beständigen Deputatis sollen jederzeit
 zweene Repraesentanten aus den in Güstrow wohnenden Mitglieds-
 dern dieser Gesellschaft genommen werden, deren Officium ein
 Jahr hindurch dauret, und die dafür keine Belohnung empfangen.
 Eine jede Mannsperson in der Societät, die mündig und nicht
 bettlägerig ist, soll schuldig seyn, dieses Officium, wenn ihn die
 Reihe trifft, unweigerlich zu übernehmen und zwar nach der Ord-
 nung, wie die Mitglieder diese Puncte unterschrieben haben und
 wie in der Folge die Expedanten zu ihnen recipiret werden.
 Sollte ein Mitglied, daß, der Ordnung nach, die Repraesentanten-
 Stelle zu vertreten, verpflichtet ist, solche, aus welcher Ursache es
 sey, nicht selbst verwalten wollen, so muß es ein anderes Mitglied
 dieser Gesellschaft, welches im Schreiben und Rechnen erfahren ist,
 an seiner Stelle verschaffen. Jedoch muß dieser nicht vor kurzem
 bereits Repraesentant gewesen seyn. Können aber die beyden
 Mitglieder, die zu Repraesentanten erwählt werden, die beyden,

c 2

die



Die diese Stelle das Jahr vorher bekleidet, überreden, daß sie beyde diese Stelle noch ein Jahr vertreten, so kan ihnen dieses mit Bewilligung der Deputirten zugestanden werden. Geschähe dieses aber nicht, so ist nicht zu erlauben, daß ein neuer Repraesentant dieses Amt mit jemanden, der das verfloßene Jahr es mit verwaltet, antrete, sondern es müssen sodann zweene neue dazu genommen werden, so wie sie die Reihe trifft. Die beyden ersten Mitglieder sind also die Repraesentanten für den ersten Jahrgang, und werden in dem solauden Jahre durch die beyden ihnen in der Unterschrift folgenden Mitglieder unweigerlich abgelöset.

S. 23.

Die Pflicht der Repraesentanten ist überhaupt auf die Gesehmäßige Erhaltung der Anstalt Acht zu haben. Ein jeder Deputatus ist daher bey Verlust seines Officii und Beneficii schuldig, den Repraesentanten zu melden, wenn er Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit bey seinem Con-Deputato wahrnimt. Den Repraesentanten steht zu allen Zeiten des Jahrs frey, sich nach den Zustand der Cassé zu erkundigen, und wenn sie es nöthig finden, sich den baaren Geld-Vorrath vorlegen zu lassen, sie müssen auf alles was das Beste der Societät betrifft, ein wachsames Auge haben, und auffer Krankheits-Fällen oder sonstigen dringenden Geschäften zu allen Zusammenkünften und Berathschlagungen der Deputirte zugezogen werden, da denn jeder Repraesentant und jeder Deputirter eine Stimme hat, und in streitigen Fällen die Mehrheit ihrer Stimmen entscheidet. Hat ein Mitglied der Gesellschaft oder ein Exspectant die Ausschließung verwicklet, so muß den Repraesentanten Anzeige davon geschehen, bevor sein Nahme ausgestrichen und ein Exspectant in seine Stelle recipiret werden darf. Kleine Bedenklichkeiten bey einem Gesundheits-Schein nach dem S. 2. Litt. B. müssen mit ihnen überhaupt und nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Beschwerden eines Mitgliedes über

über einen der Deputatorum müssen bey den Repraesentanten an-
 gebracht werden. Sind schriftliche Auffätze für die Gesellschaft zu
 machen, so tragen die Repraesentanten und Deputati per majora
 es einem Sachwald auf, welcher aus den Ueberschus-Geldern
 der §. 14. 15. und 16. bezahlet wird. Insbefondere sind die bey
 den Repraesentanten schuldig, die Haupt-Rechnung des ersten De-
 putati am Ende des Jahrganges aufzunehmen, darüber zu moni-
 ren und Erledigung der monitorum, wie auch die Vorzeigung des
 baaren Vorraths in der Gesellschafts-Lade zu verlangen, und nach
 befundener Richtigkeit Naymens der Gesellschaft aufs bündigste zu
 quitiren. Da dieserwegen und bey andern Fällen die Zusammen-
 kunft der Deputirten und Repraesentanten öfters nothwendig ist,
 so ist den drey ersten und zwar einem jeden von ihnen ertaubt, zu
 ihrer Ergöszlichkeit jährlich Sechs Rthlr. in der Ausgabe zu be-
 rechnen.

§. 24.

So wenig die Deputati, als die Repraesentanten sind be-
 fugt, in ihren Verfügungen von diesen gemeinschaftlich festgesetz-
 ten Puncten, weder in einem Haupt- noch Neben-Puncte abzu-
 weichen, sondern sie sollen nur das, was nach ihrer Ueberzeugung
 deutlich darin vorgeschrieben ist, zur Vollenziehung bringen und
 daß solches genau beobachtet werde, aufmercksam seyn. Thun
 sie dies, so soll ihr Ausspruch, den sie ungesäumt und unentgeld-
 lich thun, für den Ausspruch der ganzen Gesellschaft angesehen
 seyn, und kein Mitglied oder Exspectant ist befugt, diesen Aus-
 spruch sich zu widersetzen, bey Strafe der Ausschließung.

§. 25.

Ist hingegen die Einrichtung der Gesellschaft in Neben-
 Puncten zu verbessern oder zu erweitern, so wählen Deputati und
 Repraes-

Repraesentantes 12. in Güstrow wohnhafte Personen aus dieser Gesellschaft, zwar nach ihrer Willkühr, jedoch bey fernere dergleichen Vorfällen nicht dieselben, die vorhin schon einmahl dazu genommen sind, lassen solche vorsehern, und was diese mit ihnen in der vorzutragenden Sache beschließen, wird von der ganzen Gesellschaft vor genehm gehalten. In bedenklichen und wichtigen der Gesellschaft angehenden Sachen aber tragen Repraesentantes und Deputati durch eine Mißtheilung solches der Gesellschaft vor, und verlangen die Entschliessung eines jeden Mitgliedes durch ein zu unterschreibendes Ja oder Nein. Die mehresten Stimmen geben in jeder Sache die Entscheidung. Bey diesen und dergleichen Vorfällen wird von den Deputatis und Repraesentanten allemahl ein richtiges Protocollum gehalten und solches in der Lade verwahrlich aufgehoben. Zu der Verwaltung seines Dienstes ist es also auch einem Repraesentanten, der sein Amt antritt, erlaubt zu seiner Belehrung diese Protocolla durchzusehen oder sich abzuschreiben.

S. 26.

Die Landesherrliche höchste Bestätigung dieser Verabredung und der verglichenen Puncte, soll unterthänigst erbethen und dabey um eine gnädigste Herzogl. Versicherung devotest ange sucht werden, daß

- a) die Gelder dieser Leichen-Beytrags-Gesellschaft zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest mögen belegt werden können, und daß
- b) die ganze Gesellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte keinen andern als den besreyeten Gerichtsstand vor der Herzogl. Regierung habe, und ihre Rechts-Händel daselbst



selbst jederzeit summariisime untersucht und entschieden werden mögen.

§. 27.

Diese Punkte sollen auf Kosten der Gesellschaft gedruckt und ein Exemplar davon einem jeden Mitgliede bey dem Receptions-Schein unentgeltlich gegeben werden.



Verzeichnis der Mitglieder

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gesellschaft ist in dem N. N. Teil des Aufzeichnungs-Buchs zu finden. Die Reception der Mitglieder ist in dem N. N. Teil des Aufzeichnungs-Buchs zu finden. Die Reception der Mitglieder ist in dem N. N. Teil des Aufzeichnungs-Buchs zu finden.

N. N.
Verzeichnis der Mitglieder



Adj. A.

Formular des Receptions-Scheins.

In der Güstrowschen Leichen-Beitrags-Gesellschaft ist, nach Berichtigung des Einkaufsgeldes und übriger Obliegenheit, heute dato der Herr N. N. unter der Bedingung, daß er die ihm gedruckt mitgetheilten Gesetze dieser Gesellschaft seines Theils genau beobachten wolle, eingetreten und also zu den Mitgliedern derselben eingeschrieben worden.

Güstrow den

N. N.

Deputatus der Gesellschaft.

Adj. B.

Formular des Exspectanten-Scheins.

Unter die Exspectanten der Güstrowschen Leichen-Beitrags-Gesellschaft ist der Herr N. N. heute dato aufgenommen und sub No. dem Exspectanten-Register eingeschrieben worden. Die Reception hat er, so bald die Reihe ihn trifft, an statt eines abgegangenen Mitgliedes der Gesellschaft beytreten zu können, nach deshalb ihm gemachter Anzeige und zu leistenden praxititis præstandis, zu gewärtigen,

Güstrow den

N. N.

Deputatus der Gesellschaft.

111

N o t i f i c a t o r i u m.

Auch in dem Zeitraume von Neujahr bis Trinitatis dieses Jahres sind eben so wenig als im Laufe des Jahres 1809 neue Mitglieder zu der Güstrowschen freiwilligen Leichenbeitragsgesellschaft zugetreten.

Nur ein gänzlich ungegründetes Mißtrauen in die Möglichkeit der Fortdauer unsers so wohlthätigen Instituts kann die Ursache dieser unangenehmen Erscheinung seyn, und ist es wirklich, wenn man anders den uns so häufig zu Ohren kommenden glaubhaften Gerüchten trauen kann; indem mehrere Personen, wenn man sie zum Beitritt aufgefordert, geantwortet haben sollen, daß sie gern eintreten würden, wenn sie nur vergewissert wären, daß das Institut in Ordnung, und Aussicht da sey, daß es sich halten würde.

Diese Bedenklichkeit ist durchaus ungegründet, denn

1) unser Institut ist völlig in Ordnung, indem in jeder Rücksicht gesetz- und statutenmäßig verfahren, und die gesellschaftliche Casse, wie die am 17ten May dieses Jahres vorgenommene Aufnahme der vom 1sten Januar bis 31sten December vorigen Jahres geführten Berechnung erwiesen, auf das gewissenhafteste und ordentlichste berechnet wird.

Was kann und will man mehr zur Ordnung eines Instituts fordern?

Freilich ist in einem Puncte nicht ganz gesetz- und statutenmäßig verfahren, nemlich in Behandlung derer, die mit ihren gesetzlichen Beiträgen in Rückstand geblieben, indem die Gesellschaft nicht immer von den vollen statutenmäßigen Befugnissen gegen solche Restanten Gebrauch gemacht hat.

Ohne uns hier in eine Erörterung darüber einzulassen, inwiefern dieß auf die Ordnung des Instituts und den Bestand desselben nachtheilig gewirkt habe, möge es hier genügen, wenn wir hier dem Publicum die feyerliche Versicherung ertheilen:

daß von nun an auch in diesem Puncte mit unablässiger Strenge nach den uns im Jahre 1807 höchstgnädigst verliehenen landesherrlichen Grundgesetzen verfahren werden solle.

Hiervon jedoch unten mit Mehrerem.

Hieraus ergibt sich aber auch,

2) daß der Bestand der Gesellschaft und des Instituts völlig gesichert sey, es sey denn, daß das obgedachte ungegründete Mißtrauen nicht bloß den Eintritt neuer Mitglieder verhindere, sondern auch die einmahligen Mitglieder zur Zurückhaltung ihrer Beitragselder oder zum förmlichen Austritt aus der Gesellschaft veranlasse, und so freilich den völligen Ruin der Gesellschaft gar leicht herbeiführe.

Unser Bewußtsein giebt uns das Zeugniß, und die Einsicht unserer Acten und Berechnungen wird es auch jedem unbefangenen Dritten darlegen, daß nicht unordentliche oder gar treulose Verwaltung, sondern nur lediglich der Mangel der Mitglieder das Sinken der Gesellschaft herbeigeführt habe. Unser Institut wird sich also sogleich wieder heben, wenn dieß ungerechte Mißtrauen schwindet, und neue Mitglieder zur Gesellschaft hinzutreten.

Die Nützlichkeit dieser freiwilligen Leichenbeitrags-Gesellschaft und das Gemeinnützige und Wohlthätige eines solchen Instituts leuchtet gewiß einem jeden denkenden und nur irgend human gefinnten Menschen ein.

Gestützt hierauf und auf dem Bewußtseyn, daß von unserer Seite geseszmäßig und getreu dieß Institut und sein Vermögen verwaltet wird, legen wir dem Publicum den Zutritt zu diesem Institut ans Herz. Wir fordern es auf, dem Institute und dessen Verwaltung sein völliges Vertrauen zu schenken, und durch zahlreichen Zutritt zu selbigem den fernern Bestand desselben, und dadurch so mancher durch Todesfälle gebeugten Familie eine tröstliche Unterstützung in den trübesten Augenblicken des Lebens zu sichern.

Nun noch ein Wort in Betreff der bis jetzt entstandenen Restanten, und der künftigen Leistung der statutenmäßigen Beiträge.

Wir sind eben so berechtigt als verbunden, die gesellschaftliche Casse zu den bereits entstandenen Rückständen zu verhelfen. Wir sind berechtigt und verpflichtet, überhaupt in Hinsicht der Leichenbeitrags-Gesellschaft nach den Statuten der Gesellschaft zu verfahren. Dem gemäß fordern wir

1) sämmtliche Restanten auf, wegen ihrer annoch rückständigen Leichenbeitragsgelber — insofern es noch nicht geschehen seyn sollte — unverzüglich mit uns Richtigkeit zu treffen. Wer am 28sten September dieses Jahres noch nicht Richtigkeit getroffen hat, wird ohnfehlbar sogleich im Wege Rechts zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

2) Machen wir hiemit die Anzeige, daß für die Zukunft durchaus keine Restanten weiter geduldet werden, sondern gegen selbige in strenger Gemäßheit des Artikels 19 der vorangeführten landesherrlich bestätigten Statuten verfahren werden,

und die Gesellschaft von den ihr in diesem Artikel verliehenen Befugnissen unabhän-
gig Gebrauch machen wird.

Dies Verfahren ist unumgänglich nöthig, und wird sehr bald die gute
Folge äußern, daß die Gesellschaft ihrer schlechten und säumigen Mitglieder entlediget
werden, und nur zahlungsfähige und prompte Mitglieder zählen, mithin selbst im
Stande seyn wird, die Leihengelder desto prompter zu zahlen.

Wir empfehlen Vorstehendes dem Leser zur gerechten Beherzigung, und
unser Institut dem Publicum zum gewogenen Andenken.

Güstrow, den 21ten August, 1810.

Die Administration der freiwilligen Leichenbeitrags-Gesell-
schaft hieselbst, Repräsentanten und zur Untersuchung
des Zustandes derselben beauftragte Mitglieder.

C. J. J. K ö n n b e r g, Adv.

Director.

J. L. Reuter.

J. C. Heuse.

Deputirte.

J. Schmidt.

H. A. Behrens.

J. H. Prahs.

J. Wolff.

Repräsentanten.

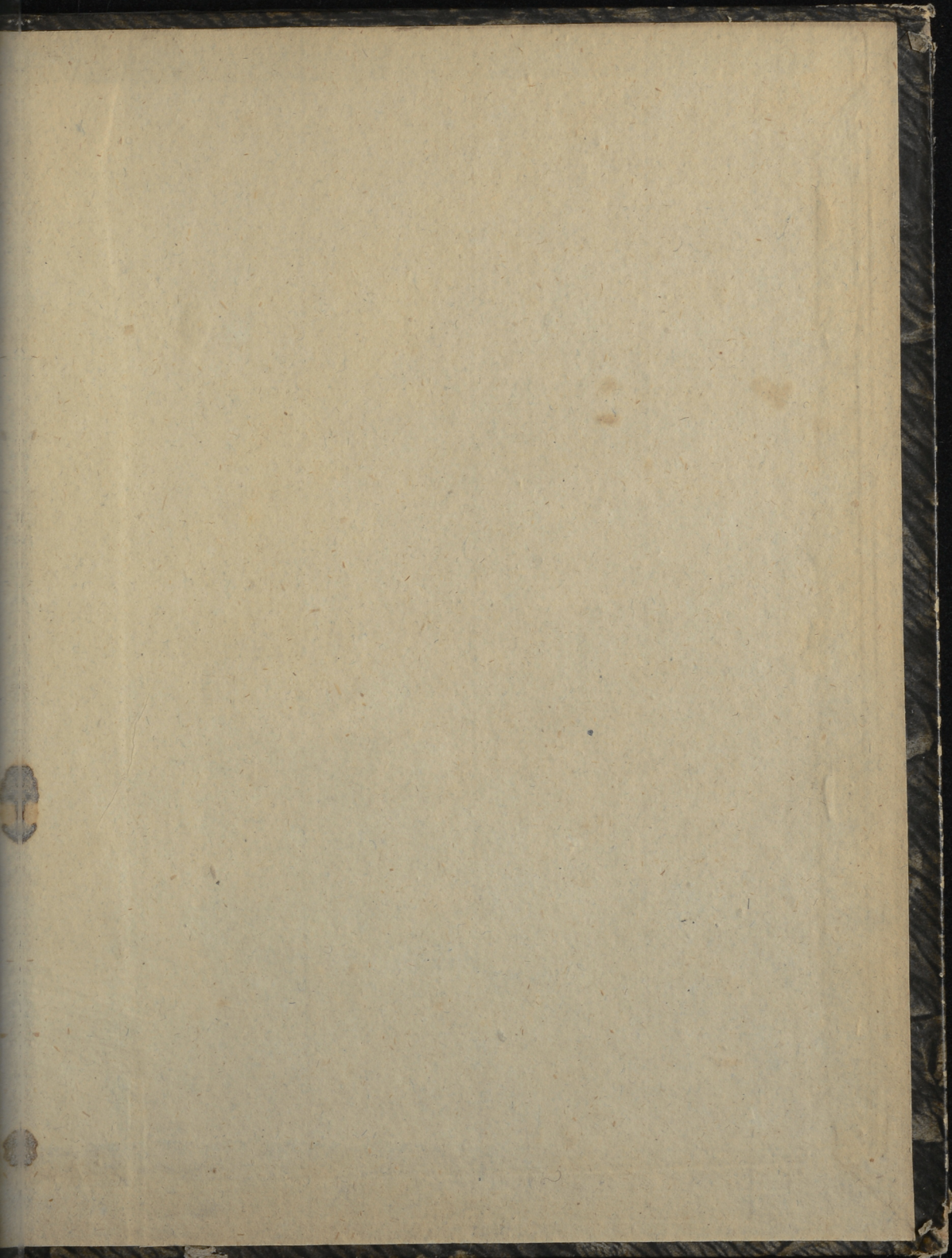
G. Eyler.

G. C. H. Müller.

Inhalt

1. Meistliches Reglement für Lübz. Jänner 1835
2. Nachordnung für Pössa. 1839
3. Nachordnung für Gedebitz. Jänner 1845

Und diesen gleich die an





ihligen Rathmänner erhalten übrigens gleichfalls Sitz und
ths; Collegio, und treten in die vacant werdenden Rath;
h dem Alter ihrer Bestellung als wirkliche Rathmänner ein.
Bglieder sammt dem Secretair müssen ordnungsmäßig beei
tesen werden.

§. 9.

eine Pflichten der Mitglieder des Magistrats.
gemeinen Pflichten jedes Rathsgliedes gehören insonderheit
partheiische Verwaltung seines Amtes, Beförderung des
ach allen Kräften, so wie angemessenes und würdevolles Be-
ne Collegen, die Bürger und die Untergebenen.

§. 10.

Diensteinnahme, Sporteln und Nebenbetrieb.
teinnahme der Rathsmitglieder muß mit ihren Amts; Be-
erhält niß stehen. Eine angemessene Fixirung derselben, so
dtcasse zu tragen hat, wird vorbehalten.
bleibt die bisherige fixe Dienst; Einnahme der Rathsmit-
and.

ihrer zufälligen Hebungen normirt die bisherige Sportel;
daß eine andere vorgeschrieben worden. Für Reisen in
erhalb des Stadtgebiets erhält täglich neben freier, nach
zu berechnenden, zweispännigen Fuhr, der Bürgermeister
Rathmann zwei Thaler und ein Bürgervorsteher einen
wofür sie sich selbst zu beköstigen und alle übrigen Reise-
haben. Auf Landtagen und Conventen passiren dem Bür-
em noch die baaren durch Quitungen zu belegenden Aus-
er aus der Stadtcasse.

auf dem Stadtgebiet wird bloß freie Fuhr geliefert oder

